



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

# Eltern mit Wirkung: Rechte und Pflichten

Landeselterntag 11. Mai 2019



# Mögliche Themen

---

- Wahlen
  - Ausscheiden aus dem Elternngremium
  - Schulausschuss
  - Teilnahme an Konferenzen
  - Veröffentlichung von Protokollen
  - Unterschied Anhörung/Benehmen/Einvernehmen
  - Freistellung Ehrenamt
  - Geschenke für Lehrkräfte
  - Kopierkostenpauschale
  - ...
-

# Wahlen I

## Zeitpunkt der SEB-Wahl

---

Der Unterricht beginnt im Schuljahr 2019/2020 am 12.08.2019. Die Herbstferien sind vom 30.09. bis 11.10.2019. Bis wann muss der Schulelternbeirat gewählt sein?

### § 10 Schulwahlordnung:

*„Der Schulelternbeirat wird ...innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres ...gewählt.“*

- *vor den Herbstferien (Phase beträgt 2019 nur sieben Wochen)*
-



## Wahlen II

---

Mutter X hat sich von Vater X getrennt und Stiefvater Y geheiratet. Das Kind lebt im Haushalt XY. Zur Klassenelternversammlung erscheinen Mutter X und Stiefvater Y. Wer hat wie viele Stimmen bei der Wahl zum Klassenelternsprecher/zur Klassenelternsprecherin? Kann Stiefvater Y in den SEB gewählt werden?

§ 37 Abs. 2 und 3 SchulG:

*„(2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.*

*(3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege des Kindes Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.“*

- *Mutter X und Stiefvater Y können wählen, wenn*
  - *bei alleinigem Sorgerecht der Mutter X: wenn sie Stiefvater Y mit der Erziehung und Pflege beauftragt*
  - *bei gemeinsamen Sorgerecht von Mutter X und Vater X: wenn Stiefvater Y mit der Erziehung und Pflege beauftragt ist und solange Vater X nicht widerspricht.*
  
- *Stiefvater Y kann auch gewählt werden.*

# Wahlen III - Wahlberechtigung bei Volljährigkeit des Kindes



Mutter A wird am 05.09.2018 bei der Kurselternversammlung des Kurses 12 a) zur Kurselternsprecherin gewählt. Ihre Tochter wird am 06.09.2018 volljährig. Kann Mutter A bei den Wahlen zum SEB, die am 27.09.2018 stattfinden, mitwählen und für den SEB kandidieren?

§ 37 Abs. 2 Schulgesetz:

*„Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.“*

§ 1 Schulwahlordnung:

*„Wahlberechtigt und wählbar ist jeder sorgeberechtigte Elternteil.“*

- *keine Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Volljährigkeit des Kindes*



# Abwahl der SEB-Sprecherin oder des SEB-Sprechers

---



Das Mustergymnasium ist mit der Arbeit der SEB-Sprecherin nicht zufrieden. Als sie bei einer SEB-Sitzung nicht erscheint, schlägt ein SEB-Mitglied vor, die Abwahl der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen. 4 Mitglieder stimmen für die Abwahl, 3 sind dagegen, 3 enthalten sich. Ist die Abwahl gültig?

---



## Abwahl SEB-Sprecher (Lösung)

---

### § 18 Schulwahlordnung:

*„Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden.“*

- *nur Sprecher/in und Stellvertreter/in können abgewählt werden*

### § 8 Satz 2 und 3 Schulwahlordnung:

*„Zu dieser KEV (SEB-Sitzung) muss mit einer Tagesordnung, in der als Tagesordnungspunkt die Abwahl aufgeführt ist, eingeladen werden. Die Frist zur Einladung beträgt mindestens zwei Wochen...“*

- *keine „Spontan-Abwahl“*
-



## Gremienbeschlüsse

---

4 Mitglieder stimmen für die Abwahl, 3 sind dagegen, 3 enthalten sich.

§ 49 Abs. 2 Schulgesetz:

*„Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.“*

➤ *10 Personen anwesend, mindestens sechs Personen müssten dafür sein*

---





## Nachwahl

---

An der Prototyp-Realschule plus wurden im Schuljahr 2018/2019 fünf Mitglieder und zwei Vertreter in den SEB gewählt. Mehr Kandidaten standen nicht zur Verfügung. Im Laufe der Amtszeit scheiden 4 Mitglieder aus, die Vertreter rücken nach. Einer der Nachrücker tritt am 01.06.2019 zurück. Muss eine Nachwahl oder eine Neuwahl stattfinden?

§ 19 Abs. 2 Schulwahlordnung:

*„Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.“*

---



## Nachwahl (Lösung)

---

### § 19 Abs. 3 Schulwahlordnung:

*„Wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt, findet für die restliche Amtszeit des Schulelternbeirats eine Nachwahl statt. Von einer Nachwahl wird abgesehen, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.“*

- *fünf gesetzliche Mitglieder, nach Ausscheiden und Nachrücken nur noch zwei: Nachwahl*

### § 10 Abs. 2 Schulwahlordnung:

*„Die Amtszeit des Schulelternbeirats beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen Schulelternbeirats.“*

- *hängt vom Zeitpunkt der Wahl des neuen Schulelternbeirats ab, ob Nachwahl erforderlich ist*



# Schulausschuss – Zusammensetzung

---



Die organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus O hat 500 Schülerinnen und Schüler an der Grundschule und 500 an der Realschule plus. Werden ein oder zwei Schulausschüsse gebildet?

§ 48 a Abs. 1 S. 2 SchulG:

*„Bei organisatorisch verbundenen Schulen soll ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet werden.“*

Wie setzt sich der Schulausschuss zusammen?

§ 33 Abs. 1 Nr. 3 SchulWO:

*„an Schulen mit mehr als 500 bis zu 1000 Schülerinnen und Schüler je drei Mitglieder“*

- *drei Elternvertreter, drei Lehrkräfte, drei Schülerinnen und Schüler*
-



# Schulausschuss – Anzahl der zu Wählenden I

---

Das Gymnasium Blaustadt hat 380 Schülerinnen und Schüler. Der SEB-Sprecher hat für die Wahl der Elternvertreter in den Schulausschuss die Stimmzettel vorbereitet. Als er nach Kandidaten fragt, meldet sich u. a. seine Stellvertreterin. Originäre Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter sollen in einem Wahlgang gewählt werden.

a. Wie viele Namen dürfen die Stimmberechtigten auf den Stimmzettel schreiben?

b. Wie stellt sich die Situation dar, wenn die stellvertretende SEB-Sprecherin nicht kandidiert?“





# Schulausschuss – Anzahl der zu Wählenden II

---

## § 33 Abs. 1 Nr. 2 SchulWO:

*„...an Schulen mit mehr als 200 bis zu 500 Schülerinnen und Schüler je zwei Mitglieder“*

- 2 Mitglieder, 2 Vertreter

## § 48 a Abs. 3 Satz 1 SchulG:

*„ Die ... Schulleitersprecherin oder der Schulleitersprecher vertreten kraft Amtes ihre Gruppe im Schulausschuss.*

- minus ein zu wählendes Mitglied

## § 49 Abs. 4 Satz 1 SchulG:

---



# Schulausschuss – Anzahl der zu Wählenden III

---

## § 49 Abs. 4 Satz 1 SchulG:

*„Für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, soweit dieses Gesetz nicht die Stellvertretung festlegt; Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“*

- a. Auf den Stimmzettel dürfen 3 Namen eingetragen werden.
  - b. Kandidiert die stellvertretende SEB-Sprecherin nicht, ist sie kraft Amtes stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss, auf den Stimmzettel dürfen nur 2 Namen eingetragen werden.
-



## Schulausschuss - Grundschulen

---

An der zweizügigen Grundschule Grundstadt sind 160 Schülerinnen und Schüler. Die Klassen 4 a und 4 b haben jeweils eine/n Klassensprecher/in gewählt. Wie setzt sich der Schulausschuss zusammen?

### § 48 a Abs. 5 SchulG:

*„Bei Schulen, an denen keine Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Schulelternbeiräte gebildet sind, sind Schülerinnen und Schüler oder Eltern im Schulausschuss nicht vertreten.“*

- *Im konkreten Fall sind nur Eltern und Lehrkräfte im Schulausschuss vertreten.*
-



## Schulausschuss Grundschulen

---

Fallvariante: Es gibt eine KEV und es wurden Schüler/innen für den Schulausschuss gewählt.  
Können sie an der Gesamtkonferenz teilnehmen?  
Können sie beim Tagesordnungspunkt „Schulhofgestaltung“ mitstimmen?

§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 Schulgesetz:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen stimmberechtigt ... teilnehmen; ... Das Stimmrecht ... steht nicht den Vertreterinnen und Vertretern der Primarstufe zu.“

➤ *Teilnahme ja, aber ohne Stimmrecht*







# Gesamtkonferenz

---

Schulleiter L ist neu im Amt. Er wünscht sich, dass die Gesamtkonferenz zusammentritt. Wen muss er einladen?

§ 28 Abs. 2 Schulgesetz:

*Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrkräften der Schule.*

§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 Schulgesetz:

*„Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen stimmberechtigt, an allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.“*

Ziffer 9.2 „Richtlinien“

*„Die oder der mit der Leitung der jeweiligen Konferenz Beauftragte informiert die teilnahmeberechtigten Eltern rechtzeitig über die Konferenztermine.“*

*„9.3: Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann der Schulelternbeirat über die Anzahl der Eltern in Nummer 9.2 Satz 1 hinaus ein bis vier Elternvertreterinnen oder Elternvertreter – je nach Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss – aus der Mitte der Eltern wählen.“*

- *alle Lehrkräfte, Eltern und Schüler im Schulausschuss und ggf. „weitere“ Eltern und Schüler; rechtzeitige Einladung*
-

# Gesamtkonferenz – Teilnahme Elternvertreter

---



Der SEB der Gesamtschule G mit über 1000 Schülerinnen und Schülern hat davon erfahren, dass auf dem Schulhof mit Drogen gehandelt wird. Er beantragt die Einberufung einer Gesamtkonferenz und legt eine Tagesordnung vor. Sein Ziel ist, mit möglichst vielen Eltern vertreten zu sein. Wie viele Elternvertreter können an dieser Konferenz teilnehmen und wie viele von ihnen haben Stimmrecht?

---

# Gesamtkonferenz – Teilnahme Elternvertreter (Lösung)



## § 27 Abs. 7 SchulG:

*„Die Einberufung ...der Gesamtkonferenz (kann) auch vom Schulelternbeirat...verlangt werden.“*

## Ziffern 9.2, 9.3, 9.4 und 9.6 Richtlinien:

*„9.2: An allen sonstigen Lehrerkonferenzen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss ein Recht auf Teilnahme“ -> 4 Personen*

*„9.3: Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann der Schulelternbeirat über die Anzahl der Eltern in Nummer 9.2 Satz 1 hinaus ein bis vier Elternvertreterinnen oder Elternvertreter – je nach Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss – aus der Mitte der Eltern wählen.“ -> 4 Personen*

*„9.4: Wird eine Gesamtkonferenz auf Verlangen der jeweiligen Elternvertretung einberufen, so kann die jeweilige Elternvertretung zusätzlich zu den nach Nummer 9.3 gewählten Eltern bis zu vier weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitte der Eltern wählen.“ -> 4 Personen*

*„9.6: Die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat können über die Fälle der Nummern 9.3 und 9.4 hinaus Regelungen über die Teilnahme weitere Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.“ - > ggf. weitere Personen*



# Veröffentlichung von Protokollen

---

Der SEB der Neuschule ist medienaffin und beschließt, der Schulgemeinschaft alle SEB-Protokolle über die Schulhomepage zugänglich zu machen. Schülerin S googelt ihren Namen und stößt dabei auf ein Protokoll des SEB.

---

# Veröffentlichung von Protokollen (Lösung)



## § 49 Abs. 6 Schulgesetz:

*„Über Angelegenheiten, die ihre Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Eltern ... Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.“*

- *Veröffentlichung unzulässig*
- *Alternative:*
  - *geschlossener Zugang*
  - *Einwilligung*
  - *Veröffentlichung Kurzzusammenfassung*
- *Siehe auch Handbuch Schule.Medien.Recht*



# Was ist der Unterschied zwischen Einvernehmen, Anhörung und Benehmen?



---

Die Schulleitung berichtet über den Bau einer neuen Turnhalle, der Schulelternbeirat hält die Turnhalle für zu klein, trotzdem wird (klein) gebaut.

§ 40 Abs. 4 Nr. 1:

*Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei... Veränderungen des Schulgebäudes...*

- *Anhörung: Der SEB wird um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Möglich ist auch das mündliche Erörtern der Angelegenheit. Das Votum ist für die Schulleitung nicht bindend.*
-

# Was ist der Unterschied zwischen Einvernehmen, Anhörung und Benehmen?

BASF möchte in Ludwigshafen als Schulsponsor auftreten und macht zur Bedingung, dass das von ihr bevorzugte Gymnasium in BASF-Gymnasium umbenannt wird. Schulleiterin Luftschloss ist ganz begeistert. Der Schulelternbeirat hat Bedenken und äußert diese im Rahmen einer SEB-Sitzung. Kann er die Namensänderung vereiteln?

§ 40 Abs. 5 Nr. 4 Schulgesetz:

*Des Benehmens mit dem Schulelternbeirat bedürfen...die Änderung der Bezeichnung der Schule.*

- *Benehmen: Qualifizierte Form der Anhörung: Hier soll gezielt auf eine Einigung hingearbeitet werden. Die Schulleitung muss sich intensiv mit den Argumenten auseinandersetzen. Eine Pflicht, dem Votum des SEB zu folgen, besteht gleichwohl nicht.*

# Was ist der Unterschied zwischen Einvernehmen, Anhörung und Benehmen?



In der Wandervogel-Grundschule sollen neue Schulfahrtengrundsätze verabschiedet werden. In jeder Klassenstufe sollen Klassenfahrten durchgeführt werden. Der Schulelternbeirat findet, dass in der ersten Klasse noch keine mehrtägige Klassenfahrt unternommen werden soll.

## § 40 Abs. 6 Nr. 5

*„Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen folgende Maßnahmen der Schule: ...5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten.“*

- *Zustimmung erforderlich  
bei Zustimmungsverweigerung: Entscheidung  
des Schulausschusses*







## Freistellung Ehrenamt

---

Der stellvertretende SEB-Sprecher Brandt ist Feuerwehrmann im Schichtdienst. Immer wenn SEB-Sitzungen sind, muss er arbeiten. Kann er sich für die Sitzungen vom Dienst freistellen lassen? An wen muss er einen Antrag richten?

Art. 59 Landesverfassung:

*Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und auf die zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter benötigte Freizeit.*

---



## Freistellung Ehrenamt II

---

- *Antrag an den Arbeitgeber*
- *hierfür Bestätigung von der Schule über Ehrenamt einholen*
- *Freistellung ja*

Anspruch auf Fortzahlung Gehalt?

- *hängt von Regelungen des Arbeitgebers ab*

Bei Beamten:

§ 20 Abs. Urlaubsverordnung

*Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren...3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht,*

- *keine gesetzliche Verpflichtung, also keine Fortzahlung der Bezüge*





## Geschenke für Lehrkräfte

---

Lehrer Walther ist großer FCK-Fan und bei den Schülerinnen und Schülern sehr beliebt. Kurz vor Ende des Schuljahres überlegen die Eltern, mit welchem Geschenk sie dem Lehrer ihre Anerkennung zollen könnten. Schnell wird beschlossen, für jede/n Schüler/in 10,- € einzusammeln und ein Trikot mit Unterschriften plus einer Eintrittskarte für das Eröffnungsspiel der neuen Saison zu besorgen. Mit großem Stolz überreicht die Klasse dem Lehrer bei der Abschiedsfeier die Geschenke. Doch Lehrer Walther kann sich nicht freuen. Er ruft im Ministerium an und fragt, ob er die Geschenke behalten darf.


# Geschenke für Lehrkräfte (Lösung)



## § 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz:

*Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.*

*entsprechende Regelung im TV-L für beschäftigte Lehrkräfte*

- *Geschenke nur unterhalb einer Bagatellgrenze (die allerdings nicht ausdrücklich geregelt ist)*
- *„Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.“* 



# Kopiergeld

---

Im Rahmen der ersten Klassenelternversammlung kündigt die Lehrerin an, dass sie von jedem Kind 20,- € für Kopien einsammeln wird. Ist das in Ordnung? Wer muss zustimmen?

- *Sofern eine Schule mit den Eltern vereinbart hat oder vereinbaren will, die Kosten für anfallende Kopien pauschal abzurechnen, sollten sie dafür Sorge tragen, dass*
  1. *die Höhe dieser Pauschale angemessen ist,*
  2. *Transparenz bei der Abrechnung hergestellt ist und*
  3. *Missbrauch vermieden wird.*

*Der von den Eltern zu tragende Kostenanteil muss allerdings mindestens die Kosten für Papier und Toner einbeziehen.*

- *Alle Eltern müssen zustimmen. Allerdings: ansonsten Einzelabrechnung.*
  - *Empfehlung: Kopiergeldbeauftragter im Schulelternbeirat*
-